



Hauptsatzung der Stadt Weingarten vom 25.11.2024

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung.....	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat.....	2
§ 2 Gemeinderat: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit	2
§ 3 Ältestenrat / Geschäftsausschuss	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats.....	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 6 Verwaltungsausschuss	4
§ 7 Technischer Ausschuss	6
§ 8 Beratende Ausschüsse	6
IV. Oberbürgermeister.....	7
§ 9 Oberbürgermeister	7
V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters.....	10
§ 10 Beigeordneter.....	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10
§ 11 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	10
§ 12 Inkrafttreten.....	10



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2024 folgende Hauptsatzung der Stadt Weingarten beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Gemeinderat: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den 26 ehrenamtlichen Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 GemO-BW. Diese tragen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (3) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (4) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (5) Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 500.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Gemeinderat, eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.
- (6) Stellenbesetzungen der Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen werden, nach einer persönlichen Vorstellung im Gemeinderat, nach § 37 VII GemO gewählt oder gemäß § 6 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.

§ 3 Ältestenrat / Geschäftsausschuss

- (1) Es kann ein Ältestenrat / Geschäftsausschuss gebildet werden, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates / Geschäftsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.



III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und jeweils 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,00 €, aber nicht mehr als 500.000,00 € beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall;
 3. Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 €;
 4. die Veräußerung beweglicher Sachen im Betrag von über 20.000,00 € bis 100.000,00 €;
 5. die Entscheidung über die Durchführung von gerichtlichen Streitigkeiten, die finanzielle Auswirkung für die Stadt haben können mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € sowie für den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten, von über 50.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.



- (5) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit, welche für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Entscheidung zu übertragen. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (8) Ermächtigungs- und Weisungsbeschlüsse für etwaige städtische Beteiligungen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zugewiesen werden, soweit die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, nicht überschritten werden.
- (9) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete dieser Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:
 1. Personalthemen
 2. Angelegenheiten der inneren Organisation der Verwaltung (Zentrale Dienste)
 3. Digitalisierungs-, IT- und Prozessmanagementthemen
 4. Aufgaben und Themen des Bürgerservice- und Ordnungswesens
 5. Grundstücks- und sonstige Liegenschaftsangelegenheiten
 6. Rechtsthemen
 7. Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und Kommunikation
 8. Integrationsthemen
 9. Förderung von Sport, Vereinen und Bürgerschaftlichem Engagement
 10. Städtepartnerschaften
 11. Bildungsthemen,
 12. Kinder-, Jugend-, Familien- und weitere soziale Angelegenheiten (z.B. Partnerschaftsthemen)
 13. Themen der Kultur und des Tourismus
 14. Haushalt- und sonstige Finanzthemen



15. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, des Rechnungs- und des Abgabewesens
16. Themen des Friedhofs- und Bestattungswesens
17. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
18. Themen der Wirtschaftsförderung
19. Stadtmarketingangelegenheiten
20. Aufgaben und Themen des Rechnungsprüfungsamtes
21. Sonstige Angelegenheiten und weitere Themen, die nicht in der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegen (siehe § 5 Abs.2)

(2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1, gelten folgende Wertgrenzen:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
 - a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Stundung von Forderungen von über 25.000,00 € bis 75.000,00 € im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 100.000,00 € bis 500.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Verwaltungsausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.
3. Einmalige freiwillige Zuwendungen im Einzelfall von über 10.000,00 € bis 20.000,00 €, soweit sie im Haushaltsplan besonders ausgewiesen sind, sonst von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
4. Den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von über 1.000,00 € bis 3.000,00 €; den Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann, soweit dies aus zeitlichen Gründen nicht im Gemeinderat entschieden werden kann, die Wahl von Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen, nach einer persönlichen Vorstellung, in diesem Falle im Verwaltungsausschuss, nach § 37 VII GemO durchführen.



§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Der Technische Ausschuss entscheidet über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Aufgaben der Stadtplanung
2. Angelegenheiten der Bauordnung – und des Baurechts
3. Tiefbau- und Straßenbauthemen
4. Aufgaben der Grünflächen und Parkanlagen
5. Angelegenheiten der Spielplätze
6. Themen des Gebäudemanagements
7. Angelegenheiten des Baubetriebshofs
8. Aufgaben der Verkehrsplanung und Mobilität
9. Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen
10. ÖPNV- Themen
11. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes

(2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1, gelten folgende Wertgrenzen:

1. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 100.000,00 € bis 500.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Technisches Ausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 41 GemO) sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Weingarten.

(2) Bei der Bestellung von beratenden Ausschüssen durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderats sind neben der Bezeichnung insbesondere festzulegen die Zuständigkeit bzw. Aufgabe, die Zahl der dem Gemeinderat zustehenden Sitze sowie die Zahl eventuell beigezogener sachkundiger Einwohner bzw. sonstiger Personen und gegebenenfalls nach welchen Kriterien diese beigezogen werden sollen.



IV. Oberbürgermeister

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits durch gesetzliche Regelungen zukommen.
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme bis zum Betrag von 100.000,00 €;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen in Höhe von 50.000,00 € und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen, jeweils unter anschließender Information des Gemeinderats;
 4. die Anlegung des städt. Geldvermögens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 5. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
 7. der Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu 1.000,00 €;
 8. der Abschluss und die Kündigung von einzelnen Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Nettojahresbeitrag bis zu 5.000,00 €;
 9. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, die finanzielle Auswirkungen für die Stadt mit einem Streitwert bis zu 50.000,00 € haben können und der Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten bis zu je 50.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Veräußerung von Holz- und Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern ohne betragsmäßige Begrenzung;



11. Pacht- und Mietverträge über Grundstücke bis zu einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauzinswert im Einzelfall von bis zu 100.000,00 €.
12. Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bis zu einer jährlichen Miet-/Pachthöhe von 100.000,00 € im Einzelfall;
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;
14. die Zustimmungserklärung bei der Veräußerung von Erbbaurechten bzw. Wohnungserbbaurechten, bei denen die Stadt Weingarten Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist;
15. die Einstellung (Stellenbesetzungen) von Beamten und Beschäftigten ohne Abteilungsleiter- oder Fachbereichsleiterfunktion. Entlassung, Ernennung/Beförderung und Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten aller Besoldungs- und Entgeltgruppen.
16. Ehrung von Beschäftigten und Beamten der Stadt;
17. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen; ferner Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen;
18. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst oder einen Ausschusserfolgt;
19. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
20. der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €;
21. Die Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und Vergaben von Bauleistungen (VOB) bei einer Vergabesumme bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;
22. die Festlegung der Wahlhelferentschädigung durch entsprechende Einzelverfügungen;
23. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
24. Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 20.000,00 €;



25. Entscheidung über den Verzicht auf bestehende Ersatzansprüche gegen Beschäftigte (bis 100.000,00 €);
26. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw., sowie Freigebigkeitsleistungen einmalig/laufende, wenn besonders ausgewiesen bis zu 10.000,00€, wenn nicht besonders ausgewiesen bis zu 5.000,00 €;
27. Erteilung von allg. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Übertragung der Befugnis nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemO);
28. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt Weingarten;
29. Spenden gemäß der DA 050.44 - Dienstanweisung zur Vorteilsannahme und zur Korruption bei der Stadt Weingarten in der jeweils gültigen Fassung;
30. Gewährung außertariflicher Zulagen;
31. die Gewährung von Vorschüssen an Beamte und Beschäftigte im Betrag von bis zu zwei Bruttomonatsbezügen;
32. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
33. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. LBO;
34. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
35. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
36. die Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Einleitung von Zwangsmaßnahmen.



V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 10 Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem Beigeordneten und dem Oberbürgermeister werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den Oberbürgermeister abgegrenzt.
- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderats Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Aus der Mitte des Gemeinderates werden bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die Gegenstände einfacher Art zum Inhalt haben oder die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlicher Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, nach § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum gewährleistet sein. Die genauen Regelungen sind in § 37 a Abs. 1-3 GemO geregelt. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung von Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt in der Fassung vom 25.11.2024 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 14.12.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Weingarten, den 26.11.2024

Oberbürgermeister Clemens Moll

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.